

Auf Zeit spielen



Seit sage und schreibe 65 Jahren hat es keine Anpassung/Erhöhung des GOZ-Punktwertes mehr gegeben. Wer reagiert wie auf diesen ungeheuerlich langen Stillstand? Die Bundeszahnärztekammer hat 2022/2023 ein Gutachten in Auftrag gegeben, zu klären, ob eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die Prognose des beauftragten Gutachters, Rechtsexperte Prof. Gregor Thüsing, war wohl wenig Erfolg versprechend, wie man aus gut unterrichteten Kreisen erfahren konnte.

Man hätte es besser wissen können, denn diesen Schritt unternahm im Jahr 2013 bereits andere – und sind gescheitert. Sechs Zahnärzte zogen auf Initiative des BDIZ EDI nach Karlsruhe, nur um festzustellen, wie geschickt sich das Bundesverfassungsgericht aus der Affäre zu ziehen vermochte. „Die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. April 2013 mitgeteilt, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanhebung des Punktwertes in der am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht zur Entscheidung angenommen wird. Eine Begründung wurde nicht gegeben: Zur Verfassungsgemäßheit des Punktwertes ist damit nichts entschieden“, schrieben damals der BDIZ EDI, der BDK, der FVDZ, die PZVD und Zahnärzte aus Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Pressemeldung. Seither gab es wenig bis keine weiteren Versuche, die Anhebung des GOZ-Punktwertes per Gericht einzuklagen.

Am 16. September 2023 reichte die Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner die Feststellungs- und Verpflichtungsklage von sechs Zahnärzten beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Der Weg zur Klage, wieder initiiert vom BDIZ EDI, startete bereits Anfang des Jahres 2023 mit der Aufforderung an das Bundesgesundheitsministerium, Stellung zu beziehen zur Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen und zur 65 Jahre währenden Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes. Nicht unerwartet hat der Bundesgesundheitsminister innerhalb der gesetzten Frist und auch danach nicht reagiert.

Auf Zeit zu spielen, ist ein probates politisches Mittel, das hat Prof. Karl Lauterbach nicht als erster Bundesgesundheitsminister bewiesen, denn das BMG reagierte erst nach wiederholter Aufforderung des Verwaltungsgerichts schriftlich und wie folgt auf die anstehende Klage: Die gerichtliche Verfügung vom 21. September 2023 mit der Klageschrift sei bedauerlicherweise entweder nicht eingegangen oder es könne ein Eingang nicht nachvollzogen werden. Das war am 7. November 2023.

Inzwischen liegt die Klageschrift offensichtlich im BMG vor, denn die vom Lauterbach-Ministerium beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bittet in der Verwaltungsstreitsache Christian Berger u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland um Aufschub für die Klageerwidern um neun Wochen bis zum 16. April 2024. Begründung u. a.: Es seien ja auch die Osterferien dazwischen. Vom ersten Schreiben der Kanzlei Ratajczak bis zur Klageerwidern durch das BMG ist also locker ein Jahr ins Land gezogen.

Wie auch immer die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin ausfallen wird, eines ist bereits klar: Das BMG muss – erstmals – Stellung beziehen zur Nichtanhebung des GOZ-Punktwertes über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert, zur Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen und zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 15 des Zahnheilkundengesetzes.

Der Klageweg ist die rechtliche Komponente. Wie in jedem Jahr bietet der BDIZ EDI auch 2024 die neue BDIZ EDI-Tabelle an, die aufzeigt, was die Zahnarztpraxen tun müssen, um betriebswirtschaftlich im grünen Bereich zu bleiben. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die neue Abrechnungstabelle vor!

Anita Wuttke
Chefredakteurin